



**Kleine Anfrage von Luzian Franzini und Andreas Lustenberger  
betreffend Ermittlungen in Sachen Crypto AG**

Antwort des Obergerichts  
vom 3. März 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Februar 2020 reichten die Kantonsräte Luzian Franzini und Andreas Lustenberger folgende kleine Anfrage betreffend Ermittlungen in Sachen Crypto AG ein:

**Aufgrund des Verdachts, dass die Zuger Firma Crypto AG verschiedene Straftaten begangen hat wie Betrug, wirtschaftlicher Nachrichtendienst, verbotener Nachrichtendienst stellen wir die folgende Frage: Aus welchen Gründen wird die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug nicht aktiv?**

Das Obergericht nimmt zur kleinen Anfrage wie folgt Stellung:

Gemäss Verfassung des Kantons Zug darf keine staatliche Gewalt in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungsbereich der anderen eingreifen (§ 21 Abs. 1 KV ZG). Unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die kleine Anfrage über die Tätigkeit oder Untätigkeit der Zuger Strafverfolgungsbehörden (als Teil der dritten Gewalt) als problematisch. Ob mit Bezug auf einen konkreten Sachverhalt ein kantonales Strafverfahren eröffnet wurde/wird oder nicht, betrifft den inneren Geschäftsgang der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug. Daher verweist das Obergericht zur Beantwortung der kleinen Anfrage auf die nachfolgend wiedergegebene Antwort, welche die Medienstelle der Zuger Strafverfolgungsbehörden vor Kurzem auf gleichgelagerte Presseanfragen hin gab und die gemäss Auskunft der Amtsleitung der Staatsanwaltschaft in dieser Form weiterhin Gültigkeit hat:

«Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug führt zurzeit kein Strafverfahren in der von Ihnen genannten Angelegenheit. Auch wurde die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug in dieser Sache bis anhin nicht von Behörden oder Dritten angegangen. Gemäss den uns vorliegenden Informationen besteht für die fraglichen Sachverhalte schwergewichtig Bundesgerichtsbarkeit (Art. 23 ff. StPO).

Weiter gilt es festzuhalten, dass die vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Abklärungen der Faktenlage noch nicht abgeschlossen sind. Sollten sich dabei Hinweise auf mögliche strafrechtlich relevante Aspekte ergeben, würden die zuständigen Stellen, diese gemäss dem üblichen Vorgehen prüfen; sollten die zuständigen Bundesbehörden dabei zur Auffassung gelangen, dass parallel zu ihrer Untersuchungsführung auch noch in kantonaler Gerichtsbarkeit Abklärungen zu tätigen sind und gegebenenfalls die Eröffnung eines Strafverfahrens in kantonaler Kompetenz zu führen wäre, bietet sich in Anwendung von Art. 26 Abs. 2 StPO die entsprechende gesetzliche Grundlage.»